

Name der Selbsthilfegruppe (Antragsteller)
Anschrift:

Ort, Datum _____

Vorwahl-
Rufnummer: _____

Aktenzeichen:

VI 5 – 33427 –

Der Antrag ist beim **Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesbehindertenverband, dem die Selbsthilfegruppe angeschlossen ist**, einzureichen. Ist die Gruppe **keinem** Spitzen- oder Landesbehindertenverband angeschlossen, reicht sie den Antrag bei der **Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE in Bayern e. V. (LAG), Orleansplatz 3, 81677 München**, ein.

ANTRAG

auf **Gewährung einer staatlichen Zuwendung nach den Bestimmungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit für das Haushaltsjahr** _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

I. Allgemeine Angaben

1. Zahl der ständigen Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung _____

2. Seit wann besteht die Selbsthilfegruppe? _____

3. Eingetragener Verein: nein ja
(bei erstmaliger Antragstellung, bei Änderungen der Rechtsform oder bei wesentlichen Satzungsänderungen ist die Vereinssatzung beizufügen)

4. Bankverbindung (kein Personenkonto)

Kontoinhaber: _____

IBAN:
(22-stellig): D E - - - - -

5. Ist die Selbsthilfegruppe einem Spitzenverband angeschlossen?
 nein
 ja, dem _____

II. Beschreibung der Selbsthilfegruppe

wie bisher
 siehe Anlage 2 (bei erstmaliger Antragstellung oder bei gravierenden Änderungen)

III. Angaben zur Förderung der Selbsthilfegruppe durch Zuschüsse anderer Zuschussgeber/Leistungsträger

1. Wir haben/werden einen Antrag auf die Selbsthilfeförderung durch die gesetzlichen Krankenkassen (nach § 20 h SGB V) gestellt/stellen

ja, beim Runden Tisch _____
(Bezeichnung)

→ Berücksichtigungsfähig bei der staatlichen Förderung sind:
Ausgaben nach der Nrn.1 des Merkblatts „Förderfähige Ausgaben“

nein. Es wurde/wird kein Antrag beim Runden Tisch gestellt,

weil die Selbsthilfegruppe die Fördervoraussetzungen nach § 20 h SGB V nicht erfüllt.
Bitte entsprechenden Nachweis beifügen!

→ Berücksichtigungsfähig bei der staatlichen Förderung sind:
- Ausgaben nach Nr.1 des Merkblatts „Förderfähige Ausgaben“
- Ausgaben, die im Leistungskatalog der Krankenkassen nach § 20 h SGB V
für die Selbsthilfearbeit vorgesehen sind

aus anderen Gründen.

→ Berücksichtigungsfähig bei der staatlichen Förderung sind:
Ausgaben nach Nr. 1 des Merkblatts „Förderfähige Ausgaben“

2. Wir haben/werden außer diesem noch weitere Anträge auf Zuschuss gestellt/stellen
(z. B. bei(m) Kommune, Stiftung, Zentrum Bayern Familie und Soziales)

nein

ja, bei(m) _____

IV. Erklärungen

1. Uns ist bekannt, dass die Förderung entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.
2. Wir werden gesetzliche Leistungen vorrangig in Anspruch nehmen (hinsichtlich der Krankenkassenförderung siehe Ziffer III Nr. 1).
3. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben der Gruppe werden aus Eigenmitteln und etwaigen Fremdmitteln finanziert.
4. Die von der Selbsthilfegruppe angebotenen Hilfen umfassen den regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen und Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilnahme am Leben der Gemeinschaft in eigenständigen Gruppentreffen. Sie beschränken sich nicht allein auf schriftliche Informationen, die bloße Vermittlung von Hilfeleistung, Teilnahme an Veranstaltungen Dritter oder das Aufstellen politischer Forderungen.
5. Die Selbsthilfegruppe führt pro Jahr grundsätzlich mindestens acht eigenständige Gruppentreffen durch (ein Ausflug und eine Veranstaltung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, z. B. Weihnachtsfeier, zählen mit) oder es liegt ein Ausnahmefall nach Nr. 2.2 Satz 3 2.Halbsatz der Förderrichtlinie vor (für die erstmalige Bewilligung der Ausnahme bitte in Anlage 2 entsprechende Gründe benennen).
6. Die persönlichen Hilfen können von jedem Betroffenen der Gruppe in Anspruch genommen werden.
7. Die Selbsthilfegruppe ist grundsätzlich bereit, alle Betroffenen des Einzugsgebietes als Mitglieder aufzunehmen.
8. Festangestelltes Personal ist nicht vorhanden.
9. Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung werden beachtet. Die Selbsthilfegruppe ist in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung der staatlichen Zuschussmittel jederzeit bestimmungsgemäß nachzuweisen. Einnahme- und Ausgabebelege und Kassenbücher mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben werden zu Prüfungszwecken mindestens fünf Jahre aufbewahrt.
10. Die in der Anlage 1 aufgeführten Mitglieder der Selbsthilfegruppe wurden von der Übermittlung Ihrer Daten in Kenntnis gesetzt. Die umseitige „Information zum Datenschutz“ wurde jeder betroffenen Person ausgehändigt.
11. Die in diesem Antrag (einschl. der Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

V. Als antragsbegründende Unterlagen sind beigefügt:

- Anlage 1 - Vollmacht, Mitgliedernachweis
- Anlage 2 - Beschreibung der Selbsthilfegruppe (nur bei erstmaliger Antragstellung oder bei gravierenden Änderungen der bisherigen Aufgaben)

Die Stellungnahme nach Nr. 6.4 der Richtlinie wird vom Spitzenverband beigefügt.

Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten/Bevollmächtigten
(siehe Vollmacht Anlage 1)

Information zum Datenschutz

Stand 06/20

Für dieses Formular ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth
- per Telefon 0921 605-03
- per Telefax 0921 605-3903
- per E-Mail: Poststelle@zbfs.bayern.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Datenschutzbeauftragter, 95440 Bayreuth
- per E-Mail: Datenschutzbeauftragter@zbfs.bayern.de

Die Angaben in diesem Formular benötigen wir, um Ihren Antrag auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung zu bearbeiten. Ggf. werden im weiteren Zuwendungsverfahren darüber hinaus weitere Daten vom ZBFS erhoben (z. B. nach Gruppenleiterwechsel). Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz sowie die 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Sofern Sie mit Ihren Antragsunterlagen personenbezogene Daten übermitteln, die für die Zwecke des Förderverfahrens nicht erforderlich sind, können Sie diese Angaben zuvor schwärzen.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht bewilligt wird.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern. Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und ggf. dem zuständigen Finanzamt übermittelt. Im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht werden Daten an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weitergegeben.

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher 5 Jahre nach Abschluss des Förderverfahrens gelöscht.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen** oder zu **vervollständigen**, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen. Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung erfolgen müssten.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das ZBFS, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.